

**Ordnung über
das Auslaufen von Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Gesundheit vom 23. Juni 2021
in der Fassung der Änderungen vom 29. September 2025 und
26. Januar 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 2

- (1) Zum Ende des Wintersemesters 2022/23 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
 - 1. Master Berufspädagogik Pflege und Therapie vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2023 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
 - 1. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege vom 25.07.2013 in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2015
 - 2. Bachelor Berufliche Bildung Pflege vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
 - 3. Bachelor Berufliche Bildung Therapie vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2024 tritt die Prüfungsordnung für den folgenden Studiengang außer Kraft:
 - 1. Bachelorstudiengang Pflege (dual) vom 21.09.2018

(4) Zum Ende des Sommersemesters 2030 tritt die Prüfungsordnung für folgende Studiengänge außer Kraft:

1. Bachelor Gesundheit (Therapie/kooperativ) 23.08.2021 in der Fassung der Änderung vom 01. Dezember 2022
2. Bachelor Gesundheit (Pflege/kooperativ) 23.08.2021 in der Fassung der Änderung vom 01. Dezember 2022
3. Bachelor Gesundheit vom 16. September 2019 in der Fassung der Änderungen vom 26. Mai 2021 und 08.03.2024.

§ 3

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Hochschule Bielefeld bzw. in die neue Prüfungsordnung wechseln.

§ 4

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit an der Hochschule Bielefeld vom 17.03.2021 und 21.04.2021.

Bielefeld, den 23. Juni 2021

Die Präsidentin der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk